



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Baubetriebswirtschaft Dual**

Neufassung

**beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 20.12.2016,**
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 11.01.2017, veröffentlicht am 06.02.2017 mit Wirkung zum **01.09.2017**

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 8 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“.

§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen

¹Die Immatrikulation schließt die Zulassung zu den Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre ein. ²Der Erwerb von 40 Leistungspunkten der ersten beiden Studienjahre schließt die Zulassung zu den Modulprüfungen des folgenden Studienjahres bzw. folgender Studienabschnitte ein.

§ 4 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis vierten Semesters. ²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Abweichend von Satz 1 geht das Modul „Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft Dual“ zusätzlich mit dem Faktor 2,5 in die Gesamtnote ein.

§ 6 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bis zum Wintersemester 2016/17 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.